

## Titel I.

### Aufnahme und Austritt der Studirenden.

#### §. 1.

Die Studirenden der polytechnischen Schule sind entweder ordentliche, wenn sie zu einem eigentlichen Fachstudium in die polytechnische Schule aufgenommen, oder außerordentliche, wenn sie nur für einzelne Unterrichtsfächer zum Besuch der Schule zugelassen worden sind. Die nachfolgenden statutarischen Bestimmungen finden auf beide Klassen von Studirenden Anwendung.

Personen, welche, ohne dem Schulverbande anzugehören, als Hospitanten (Zuhörer) zum Besuch von Vorlesungen an der polytechnischen Schule zugelassen werden, sind der Disciplin der Schule nur in Absicht auf die Einhaltung der Ordnung bei dem Besuche der Vorlesungen unterworfen.

#### §. 2.

Zum Eintritt in die polytechnische Schule wird, und zwar ohne Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen Studirenden, vorausgesetzt:

- 1) in der Regel das zurückgelegte 18. Lebensjahr;
- 2) Besitz eines Zeugnisses über sittlich gute Aufführung;
- 3) Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse (vergl. §. 3);
- 4) bei Minderjährigen Nachweis der elterlichen und vormundschaftlichen Einwilligung.